

07.12.87

Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988)

Punkt der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

A

1. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2
des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz
ferner folgende Entschlüsse zu fassen:

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Bundeshaushalt 1988 den gegenwärtigen finanzpolitischen Notwendigkeiten entspricht. Zu unterstreichen ist, daß der Bundeshaushalt mit einer Steigerungsrate der Ausgaben von nur 2,4 vH den bisherigen Kurs des Bundes, der auf strikte Ausgabenbegrenzung ausgerichtet war, konsequent weiterführt und damit den Vorgaben des Finanzplanungsrates nicht nur voll gerecht wird, sondern diese noch deutlich unterschreitet.

Der Wiederanstieg der Nettokreditaufnahme ist unter diesen Umständen nicht die Folge einer expansiven Ausgabenpolitik, sondern die Konsequenz eines verringerten Einnahmewachstums, welches zum Teil die Folge des verlangsamten Wachstums, zum überwiegenden Teil

aber die Konsequenz der zweiten Stufe der Steuerreform ist. Das in diesem Zusammenhang entstehende höhere Finanzierungsdefizit kann hingenommen werden, da die sehr sparsame Gestaltung der Ausgaben den Willen des Haushaltsgesetzgebers unterstreicht, die Defizite in Grenzen zu halten und baldmöglichst wieder zurückzuführen.

Der Bundesrat begrüßt, daß bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern eine Erhöhung der Bundesergänzungszuweisungen von 1,5 auf 2 vH des Umsatzsteueraufkommens beschlossen worden ist; hierin kommt der Wille des Bundes zum Ausdruck, besonders den finanzschwächeren Ländern bei der Lösung ihrer speziellen Probleme zu helfen.

3. Der Bundesrat hält es nach wie vor für unverzichtbar, daß sich der Bund im Bereich gemeinsamer Finanzierungen finanziell-angemessen beteiligt, bis ein Einvernehmen zwischen Bund und Ländern über eine Entflechtung von Mischfinanzierungen hergestellt ist. Einen stillschweigenden Rückzug aus Mischfinanzierungen, bevor Vereinbarungen über einen finanziellen Ausgleich getroffen sind, können die Länder nicht hinnehmen.
4. Der Bundesrat erwartet, daß die Verwaltungsvereinbarung zum Städtebau schnellstmöglich abgeschlossen wird.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, beim Vollzug der beschlossenen globalen Kürzungsmaßnahmen darauf zu achten, daß die Haushaltspläne gemeinsam finanzierter Einrichtungen nur einvernehmlich geändert werden.
6. Der Bundesrat stellt fest, daß nunmehr bei Einzelplan 10, Kapitel 10 03, Titelgruppe 01, Titel 652 90 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 150 Mio DM für Marktentlastungsmaßnahmen vorgesehen ist. Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, daß Marktentlastungsprogramme in den Aufgabenbereich der EG und des Bundes fallen und daher nicht in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt und finanziert werden können.